

2. Die Stellung und Vorbildung der Richter.

„Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Dieser Satz, mit welchem das die Verfassung der Gerichte im ganzen Reich einheitlich regelnde Gerichtsverfassungsgesetz beginnt, enthält eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Volkes; denn die Unabhängigkeit der Gerichte nach oben wie nach unten bildet zu allen Zeiten den besten Schutz der Staatsbürger und ihrer Rechte. 218

Gegenüber der Regierung ist die Unabhängigkeit der Richter dadurch sichergestellt, daß ihre Ernennung (durch den Landesherren, beim Reichsgericht durch den Kaiser) auf Lebenszeit erfolgt. Sie können wider ihren Willen weder versetzt noch ihres Amtes enthoben, noch in den Ruhestand versetzt werden, es sei denn, daß Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder der Gerichtsbezirke eine solche Maßregel erfordert oder daß durch richterliche Entscheidung aus gesetzlichen Gründen (insbesondere im Disziplinarverfahren wegen schwerer Verfehlungen, s. Nr. 115, 204 und 209) darauf erkannt wird. Eine Gewähr für die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der Rechtsprechung liegt ferner darin, daß jede Rechtsache in der Regel nach einander vor verschiedene, einander übergeordnete Gerichte (Instanzen) gebracht werden kann, und daß die Gerichtsverhandlungen, welche der Urteilsfällung vorangehen, öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die besondere Natur des einzelnen Falles eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung besorgen ließe. 219

Die Dienstaufsicht über die Gerichte wird durch die Justizministerien der verschiedenen Bundesstaaten geübt. Aber auch diese obersten Justizverwaltungsbehörden müssen sich jedes Eingriffs in die eigentliche richterliche Tätigkeit der Gerichte enthalten. Selbst den Landesherren steht ein solcher Eingriff („*Abinett's justice*“) nicht zu; sie können zwar bereits ausgesprochene Strafen im Gnadenwege erlassen, nicht aber besitzen sie (wenigstens nicht in Preußen, Bayern und Baden) das Recht, ein anhängiges Strafverfahren zugunsten des Angeklagten vor dem Urteil niederzuschlagen („*Abolitionsrecht*“). Die Dienstaufsicht über das Reichsgericht steht dem Reichskanzler oder in dessen Vertretung dem Reichsjustizamt zu Berlin zu. 220

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt.² Der ersten dieser Prüfungen muß im 221

² Für Preußen s. Näheres oben Nr. 204.